



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat
 Zahl: 1528/2

6020 Innsbruck, am 17.02.1995
 Landhausplatz
 Telefax: 0512/508-177
 Telefon: 0512/508 Klappe: 157
 Sachbearbeiter: Dr. Thurner
 DVR: 0059463

An das
 Bundesministerium für Umwelt

Bitte in der Antwort die Ge-
 schäftszahl dieses Schreibens
 anführen

Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Telefax!

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 5	-GE/19
Datum: 1. MRZ. 1995	
Verteilt 2. März 1995	

Betreff: Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes;
 Stellungnahme

Zu Zl. 14 4761/7-II/C/5/94 vom 28. Dezember 1994

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standorteverzeichnis entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit-Gesetz) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich ist die Einführung eines vorsorgeorientierten, betrieblichen Umweltmanagementsystems zu begrüßen. Der Hauptvorteil dieses staatlichen Instrumentes der indirekten Verhaltenssteuerung ist vor allem in der Stärkung der Eigenverantwortung und im Ausnutzen von Marktmechanismen (betriebliche Gewinne durch gutes Umweltimage) zugunsten der Verbesserung von Umweltstandarts zu sehen. Die nach Art. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung zu regelnde Zulassung unabhängiger Umweltgutachter und die Aufsicht über ihre Tätigkeit sowie die nach Art. 18 der Verordnung zu bestimmende Eintragungsbehörde

bringen bei der Umsetzung durch Bezugnahme auf ein Normenwerk, das seinen Ursprung im Rechtssystem anderer Länder hat, eine Reihe von Problemen.

Bei dem gegenständlichen Öko-Audit-Gesetz kommt in besonders deutlicher Weise zum Ausdruck, daß die funktionalen Kompetenzermächtigungen der Europäischen Gemeinschaft mit dem System der Abgrenzung einzelner Zuständigkeiten nach den Kompetenzartikeln des B-VG nicht in Einklang gebracht werden können. Die finale Determinierung bei der Zuweisung der Zuständigkeiten des Rates der Europäischen Gemeinschaften zeigt sich auch im Bereich des Umweltrechtes.

Nach Art. 130r des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) trägt die Umweltpolitik der Gemeinschaft zur Verfolgung folgender Ziele bei:

- * Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- * Schutz der menschlichen Gesundheit;
- * umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- * Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

Art. 130s EGV ermächtigt den Rat "über das Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der in Art. 130r genannten Ziele zu beschließen".

In Österreich ist das Ziel der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt vom Bund und von den Ländern sicherzustellen. Im B-VG gibt es keinen einheitlichen Kompetenztatbestand "Umweltschutz", vielmehr handelt es sich bei dieser Materie um eine sogenannte "Querschnittsmaterie". Ein System zur Bewertung und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes im Rahmen von gewerblichen Tätigkeiten und zur geeigneten Unterrichtung der Öffentlichkeit (Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung) berührt neben den Kompetenztatbeständen "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie", "Bergwesen",

"Wasserrecht", Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen",
"Luftreinhaltung unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen" und "Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist" auch Planungszuständigkeiten der Länder im Rahmen der Raumordnung sehr wesentlich (Nutzung von Boden).

In den Erläuternden Bemerkungen wird ausdrücklich angeführt, daß "der Regelungsgegenstand keinem einheitlichen Bundeskompetenztatbestand zugeordnet werden kann". Die Regelungen der Zulassung von Sachverständigen mit hoheitlichen Aufgaben (Gültigerklärung einer Umwelterklärung nach Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1036/93), welche in einem behördlichen Verfahren zur Eintragung von Standorten herangezogen werden und die Aufsicht über diese Sachverständigen einerseits sowie die Regelungen über die Führung des Standorteverzeichnisses andererseits sind in kompetenzrechtlicher Hinsicht auch Landeszuständigkeiten (z.B. Raumordnung, Naturschutz, Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle) akzessorisch. Es wäre deshalb zumindest in den Erläuternden Bemerkungen auf das Problem einzugehen, wie Regelungen betreffend die genannten Bereiche, in denen dem Bund die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung fehlt, ihre kompetenzrechtliche Deckung finden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 3 Abs. 3 Z. 1:

Diese Legaldefinition orientiert sich an der Terminologie der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 (Art. 2 lit. e), ist jedoch nicht geeignet, eine Klarstellung des zu definierenden Begriffes eines "Unternehmensbereiches" zu erreichen.

Zu § 4 Abs. 3 Z. 2:

Das Wort "langjährige" sowie die beiden Bindestriche könnten entfallen.

Zu § 11 Abs. 1:

Im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1036/93 ist zu den Anforderungen für die Zulassung der Umweltgutachter und ihre Aufgaben unter Punkt 5 festgelegt, in regelmäßigen Abständen und mindestens alle 36 Monate sicherzustellen, daß der zugelassene Umweltgutachter weiterhin den Zulassungsanforderungen entspricht. Dabei muß eine Kontrolle der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfolgen. In Ausführung dieser Bestimmung normiert § 11, daß "eine Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfolgen muß". Nähere Regelungen über diese Qualitätsprüfung fehlen jedoch. Es stellt sich die Frage, ob die Zulassungsstelle tatsächlich in der Lage ist, gleichsam ein Übergutachten über die vorgenommenen Begutachtungen zu erstellen. In den Erläuternden Bemerkungen wird auf Seite 25 ausgeführt, zur Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen könne die Zulassungsstelle jene Aufsichtsmittel einsetzen, die im § 13 Abs. 1 angeführt sind. Diese Aufsichtsmittel bestehen im wesentlichen aus dem Recht, von den geprüften Unternehmen Auskünfte bzw. Berichte des Umweltgutachters an das Unternehmen zu verlangen. Ob mit diesen Mitteln tatsächlich die Qualität der Umweltgutachten beurteilbar ist, scheint zweifelhaft.

Zu § 18:

Im Sinne eines effizienten und sparsamen Mitteleinsatzes in der öffentlichen Verwaltung wird angeregt, der Zulassungsstelle nach § 8 auch die Führung des Standortverzeichnis zu übertragen. Durch die Schaffung einer zentralen Stelle könnten Verfahrensläufe abgekürzt und vorhanden Ressourcen besser genutzt werden. Die Einrichtung einer eigenen "zuständigen Stelle" im Sinne der Art. 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 für die in § 18 Abs. 2 Z. 1 bis 6 angeführten Aufgaben erscheint mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht vereinbar.

Zu § 22:

Der in § 22 vorgesehene Rechtsschutz durch Berufungsmöglichkeit an den UVS bedeutet für die Länder einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die eingangs aufgezeigte Problematik der kompetenzrecht-

lichen Grundlagen des Gesetzesentwurfes spielt beim vorgesehenen Rechtsschutz eine Rolle. Zwar kann (bundes) gesetzlich vorgesehen werden, daß die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können, in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Art. 11 und 12 dürfen jedoch derartige Bundesgesetze nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

